

**Verordnung
über das
Naturschutzgebiet „Firnhaberauheide“**

Vom 19. April 1994

Aufgrund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2a und Art. 37 Abs. 2 Nr. 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG - (BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. November 1993 (GVBl S. 833), erlässt die Regierung von Schwaben folgende Verordnung:

**§ 1
Schutzgegenstand**

Die im nördlichen Stadtgebiet Augsburgs östlich des Lechs sowie nördlich und südlich der Bundesautobahn Stuttgart-München gelegene Lechheide wird unter der Bezeichnung „Firnhaberauheide“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

**§ 2
Schutzgebietsgrenzen**

- (1) Das Schutzgebiet hat eine Größe von ca. 15 ha und liegt in der Gemarkung Lechhausen der Stadt Augsburg.
- (2) Die Grenzen des Naturschutzgebietes ergeben sich aus der Schutzgebietskarte im Maßstab 1 : 5000, die Bestandteil dieser Verordnung, ist. Maßgebend für den Umgriff des Schutzgebietes ist die Innenkante der Abgrenzungslinie.

**§ 3
Schutzzweck**

Zweck des Naturschutzgebietes ist es,

1. die Halbtrockenrasengesellschaften der Firnhaberauheide als charakteristische Restflächen ursprünglicher Brennenbereiche im Naturraum „Unteres Lechgrieß“ zu bewahren,
2. die Heide als wichtigen Stützpunkt der Vegetationsbrücke des Lechs zu sichern,
3. den durch Trockengehölz untergliederten, strukturreichen Kalkmagerrasen als Lebensraum für die vielfältige heidetypische Tier- und Pflanzenwelt zu schützen und zu entwickeln,
4. den Fortbestand der seltenen und gefährdeten Tier- und Pflanzenarten zu sichern.

**§ 4
Verbote**

- (1) Nach Art. 7 Abs. 2 BayNatSchG sind alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebietes oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können. Es ist deshalb vor allem verboten:
1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten oder zu verändern, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Gestattung bedarf,
 2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Planierungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
 3. Wege oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
 4. Leitungen jeder Art zu verlegen oder zu errichten,
 5. unterirdisch Wasser zu entnehmen,
 6. die Lebensbereiche der Pflanzen und Tiere nachhaltig zu verändern oder zu stören, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
 7. Pflanzen einzubringen, Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen oder mitzunehmen.
 8. Tiere auszusetzen, wildlebenden Tieren nachzustellen, sie zu beunruhigen, sie zu fangen oder zu töten oder deren Brut- und Wohnstätten oder Gelege fortzunehmen oder zu beschädigen.
 9. Flächen in Form der Koppelhaltung zu beweiden.

(2) Ferner ist verboten:

1. die Heideflächen mit Fahrzeugen aller Art zu befahren,
2. zu reiten,
3. zu zelten, zu campen oder in Gruppen zu lagern.
4. Hunde frei laufen zu lassen, außer zur Jagd,
5. Feuer zu machen,
6. Flugmodelle fliegen zu lassen.

§ 5 Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG sowie § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Jagdschutz,

2. die Gewässerunterhaltung und die Gewässeraufsicht,
3. Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung der bestehenden Wasser- und Abwasserleitungen sowie der Energieversorgungs- und Fernmeldeanlagen,
4. der Bau einer flächensparenden Lärmschutzeinrichtung an der BAB 8.
5. die zur Erhaltung der Funktionstüchtigkeit des Naturschutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten oder zugelassenen Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
6. Bestandserhebungen oder Untersuchungen der Tier- und Pflanzenwelt durch von der Regierung von Schwaben ermächtigte Personen.

§ 6 Befreiung

Die Regierung von Schwaben kann von den Verboten nach Art. 7 Abs. 2 und 3 BayNatSchG und § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3, Art. 7 Abs. 3 Satz 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu einhunderttausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig, einem Verbot des § 4 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 und Abs. 2 Nrn. 1 bis 6 zuwiderhandelt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 10. Mai 1994 in Kraft.

Augsburg, den 19. April 1994
Regierung von Schwaben

Ludwig Schmid
Regierungspräsident